

## Informationen zum Bürgerentscheid am 06. November 2016

Sehr geehrte Bürgerin,  
sehr geehrter Bürger,

*Sie sind in Münster zugezogen oder innerhalb der Stadt Münster umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Abstimmungsrechtes** bitte folgende Hinweise:*

### **Anmeldung / Hauptwohnungserklärung**

Personen, die vom **02. Oktober bis zum 21. Oktober 2016** in Münster mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung zuziehen, werden von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen. Im Gegensatz dazu erfüllen Personen, die nach dem **21. Oktober bis zum 06. November 2016** ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung aus einer anderen Stadt / Gemeinde in die Stadt Münster verlegen, für den Bürgerentscheid nicht die Wohnungsvoraussetzungen (mind. 16 Tage in Münster wohnhaft) und können daher nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden.

### **Abmeldung / Nebenwohnungserklärung**

Abstimmungsberechtigte, die sich nach dem **02. Oktober 2016** aus Münster mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung abmelden oder die bisherige Hauptwohnung zur Nebenwohnung erklären, werden im Abstimmungsverzeichnis gestrichen, da sie die Abstimmungsvoraussetzungen am Abstimmungstag nicht erfüllen.

**Diese Personen werden durch Aushändigung dieser Informationen über die Streichung aus dem Abstimmungsverzeichnis unterrichtet.** Sie haben die Möglichkeit, sich binnen 3 Tagen hierzu bei der Stadt Münster, Wahlamt, Anschrift siehe unten, zu äußern.

### **Ummeldung innerhalb der Stadt Münster**

Abstimmungsberechtigte, die sich nach dem **02. Oktober bis zum 21. Oktober 2016** innerhalb von Münster ummelden, werden von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen und können nur dort wählen. Bei Ummeldungen nach dem 21. Oktober 2016 besteht das Abstimmungsrecht in dem für die vorherige Wohnung maßgeblichen Stimmbezirk weiter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte ab dem **12. Oktober 2016** an das Wahlamt; die Adresse lautet:

**Stadt Münster**  
– Wahlamt –  
**Stadthaus 1, Stadthaussaal**  
**(Eingang vom Platz des Westf. Friedens)**  
**Klemensstraße 10**  
**48143 Münster**  
**Tel.: 0251/492- 3392**

Allgemeine Hinweise zur Abstimmung finden Sie auf der Rückseite.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Münster  
Amt für Bürger- und Ratsservice  
Wahlamt

# Allgemeine Hinweise zum Abstimmungsrecht

Am 06. November 2016 findet in der Stadt Münster ein Bürgerentscheid statt.  
Es wird über folgende Frage abgestimmt:

*"Soll der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 11.5.2016 über das Offenhalten der Verkaufsstellen aufgehoben werden und damit*

- am 2. Advent der Jahre 2016 bis 2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel und entlang eines Teils der Hammer Straße,*
- und am 1. Advent des Jahres 2016 in Teilen des Ortsteils Hiltrup,*
- und anlässlich von Hansetag und Herbstsend in den Jahren 2017-2019 in der Altstadt/Bahnhofsviertel*

*eine Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag in der Zeit von 13 - 18 Uhr nicht erlaubt werden?"*

## **Abstimmungsberechtigt ist,**

wer am Abstimmungstag

- Deutsche/r ist (Artikel 116 Abs. 1 GG) oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (d.h. am 06. November 2000 oder früher geboren ist),
- seit mindestens 16 Tagen, also seit dem 21. Oktober 2016 in Münster eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

## **Abstimmen kann nur,**

wer in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt eingetragen ist, oder wer einen Abstimmungsschein hat.

Von Amts wegen werden alle Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, die am 02. Oktober 2016 bei der Meldebehörde gemeldet sind und die wahlrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Personen erhalten spätestens bis zum 15. Oktober 2016 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.

Die Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis ist in der Zeit vom 17. bis zum 21. Oktober 2016 während der Dienststunden im Wahlamt möglich. Die Abstimmungsberechtigten dürfen prüfen, ob die sie persönlich betreffenden Eintragungen im Abstimmungsverzeichnis richtig und vollständig sind.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während dieser Frist Einspruch einlegen. Wer Einspruch einlegt, muss die erforderlichen Beweismittel beibringen.